

Merkblatt **„Erosionsschutz“**

Im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung sind flächenbezogene Zahlungen nur dann uneingeschränkt zu gewähren, wenn obligatorische Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz etc. eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards – sog. Cross Compliance-Vorschriften – haben Kürzungen der entsprechenden Prämienzahlungen zur Folge. Eine dieser Cross Compliance-Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind bzw. Wasser festgestellt wurde.

Die damit verbundenen Anforderungen an die Bodenbearbeitung werden in § 6 Abs. 2 bis 4 der Agrarzahllagen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) näher bestimmt. Die Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) vom 27. Oktober 2015 regelt die verbindliche Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen in NRW nach dem Grad der Wasser- und Winderosionsgefährdung. Darüber hinaus legt sie abweichende Anforderungen an die Bodenbearbeitung ab 2016 fest.

Befreiungen von diesen Bewirtschaftungsauflagen sind nicht mehr möglich. Bisher erteilte Genehmigungen sind ab 2016 unwirksam.

Mit dem Flächenverzeichnis 2016 erhalten Sie die Information, welchen der mit Bewirtschaftungsauflagen verbundenen Erosionsgefährdungsklassen die von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke zugeordnet sind. Die Einstufung von Feldblöcken hinsichtlich ihrer Erosionsgefährdung durch Wind bzw. Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt. Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils bis zur Mitteilung über die Einstufung in den Flächenverzeichnissen 2017 bzw. der Folgejahre. Als Kulissen (Wind- und Wassererosion) sind die Einstufungen im Feldblockfinder NRW (<http://www.landwirtschaftskammer.de/BBF>) abrufbar und stehen Ihnen ebenfalls online im ELAN-Programm zur Verfügung. .

Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen (Vorsorgemaßnahmen) wird im Rahmen der Verwaltungskontrollen überprüft.

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wasser“

Wassererosionsgefährdungsklasse CC Wasser 1 (mittlere bis hohe Erosionsgefährdung):

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 4 eine „1“ eingedruckt ist: Die Fläche darf vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt.

Wassererosionsgefährdungsklasse CC Wasser 2 (sehr hohe Erosionsgefährdung):

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 4 eine „2“ eingedruckt ist: Die Fläche darf ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn

1. bei Hanglängen von 200 Metern und mehr bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres im Abstand von jeweils höchstens 200 Metern ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite quer zum Hang angelegt wird,
2. bei Hanglängen unter 200 Metern ein entsprechender Streifen am hangabwärts gelegenen Ende des Schrages angelegt wird oder

3. eine Bodenbedeckung zwischen Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen durch eine über Winter stehende Untersaat sichergestellt ist, quer zum Hang gepflügt wird und am Fuße des Hanges oder am hangabwärts gelegenen Ende des Schrages ein Grünstreifen von mindestens 3 Metern Breite angelegt wird.

Die Grünstreifen müssen bis zur Ernte der Reihenkultur beibehalten werden.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf beim Anbau von Kartoffeln zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden, wenn

1. beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufler eingesetzt oder
2. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird.

Abweichend vom Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen darf vor der Aussaat oder dem Pflanzen von gärtnerischen Kulturen gepflügt werden, wenn

1. der Boden bis zum Pflügen
 - a) durch eine Zwischenfrucht
 - b) durch das Belassen des gesamten Strohs der Vorfrucht auf der Bodenoberfläche oder
 - c) im Falle einer Vorkultur mit Kopfkohlarten, Blumenkohl oder Brokkoli mit den gesamten Ernteresten bedeckt ist und unmittelbar nach dem Pflügen die Aussaat oder das Pflanzen erfolgt
2. die Fahrgassen, Flächen für Beregnungsrohre und das Vorgewende durch Einsaat von Gras dauerhaft begrünt werden,
3. beim Einsatz von Mulchfolien jede zweite Zwischenreihe begrünt oder gemulcht wird,
4. der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Flies durchgeführt wird oder
5. Grünstreifen mit einer Breite von mindestens einem Meter in einem Abstand von 100 Metern quer zur Hangrichtung angelegt werden

CC-Regelung „Erosionsgefährdung durch Wind“

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten für Ackerflächen, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine „1“ eingedruckt ist: Die Fläche darf nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt auch dann nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Als Hauptwindrichtung wird für NRW Südwesten festgelegt. Winderosionshemmende Objekte (z.B. Hecken, Wälder, Gebäude) sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.